

## Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 28.04. 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Weißenfels vom 16. Dezember 2010 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe-Nr. 12/2010 vom 24. Dezember 2010, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Weißenfelser Amtsblatt, Ausgabe Nr. 12/2015 vom 16. Dezember 2015, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von dem zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Dies ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „ § 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, so lange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
Sie beträgt jährlich

1. für den ersten Hund 60,00 Euro
2. für den zweiten Hund 84,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund 108,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund 600,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 750,00 Euro.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) gefährliche Hunde im Sinne der Nummer 4 und 5 sind:

1. Hunde, deren Gefährlichkeit kraft Gesetzes gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22); in Verbindung mit § 4a der Hundeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 133) und § 2 des Hundeverbringungs- und Einführungsbeschränkungs-gesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung vermutet wird.

Dies sind folgende Hunde:

- a) Pitbull-Terrier
- b) American Staffordshire-Terrier
- c) Staffordshire-Bullterrier
- d) Bullterrier (einschließlich Miniatur Bullterrier)  
und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall gemäß § 3 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung nachvollziehbar festgestellt ist.

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 9“ durch Angabe „§ 8“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ sowie die Angabe „§ 10a“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Gewährung einer Steuervergünstigung ist bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. bis zum 31.01. des Kalenderjahres für das die Vergünstigung beantragt wird, zu stellen.“
  - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3“ ersetzt.
7. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Halten“ das Wort „von“ eingefügt.
  - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Hunden, die von ihrem Halter aus einem inländischen Tierheim bzw. von einem Tierschutzverein erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Monat des Erwerbes.“
8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
9. Der bisherige § 10 a wird § 10 und wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird das Wort „alljährlich“ durch die Angabe „aller 3 Jahre“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Absatz 1) bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

    1. Geburtsdatum des Hundes
    2. Datum der Aufnahme der Hundehaltung
    3. Rassezugehörigkeit, Geschlecht und Fellfarbe des Hundes
    4. Transpondernummer des Hundes
    5. Name und Anschrift des Halters
    6. Nachweis der Haftpflichtversicherung
    7. Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Absatz 3) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.“

c) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ und die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ sowie die Angabe „§ 10a“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke zurückgegeben wird.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. § 11 Absatz 1 seinen Hund nicht fristgemäß anmeldet und die geforderten Angaben nicht leistet.“

13. „§ 15 „Sprachliche Gleichstellung“ wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.“

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Weißenfels, den

Risch  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel